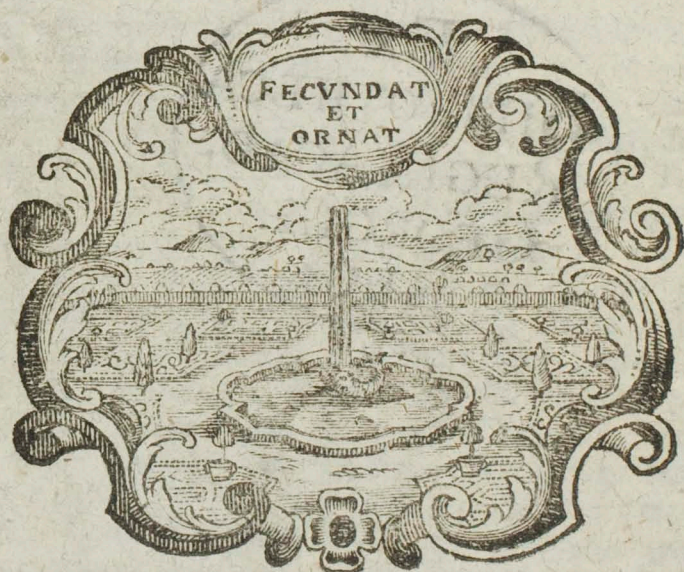


Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Der erste Band

auf das Jahr 1802.



Göttingen,
gedruckt bey Heinrich Dieterich.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der kdnigl. Gesellschaft der Wissenschaften.

44. Stück.

Den 18. März 1802.

A Islington (ben London).
Cabinet of Quadrupeds, by J. CHURCH,
Surgeon. Dieß ist die Aufschrift der Umschläge eines
theuern, aber überaus schönen, zoologischen Bilder-
buchs, wovon wir 26 Hefte in groß Quart vor uns
haben; bis jetzt noch ohne Haupttitel. Jeder Hest
hält zwey Kupfer mit einigen Blättern Text, und
kostet auf großem Papier 2 Thaler 8 Ggr., auf
kleinem, die Hälfte. Offenbar ist das ansehn-
liche Werk nicht zum wissenschaftlichen Gebrauch
für Naturforscher, sondern zu einer allerdings
nützlichen und angenehmen Unterhaltung für be-
mittelte Liebhaber und für die reiche Jugend be-
stimmt. Das zeigt schon der Text, der keine
genaue oder ausführlichere Naturbeschreibung, son-
dern allerhand, meist interessante, Notizen von
der Lebensweise, Benutzung &c. der abgebildeten
einheimischen und exotischen vierfüßigen Säugethiere
enthält: größten Theils freylich aus sehr bekann-
ten Quellen, wie Buffon, Pomare, Pennant,
Bewick, Goldsmith, Obsonville, Sparrman &c.

II (2)

Doch kommen hin und wieder auch manche nicht gemeine Nachrichten, zumahl über die Hausthiere, vor, wovon wir einige ausheben. — Ein Widder von Lincolnshirer Zucht wird gewöhnlich mit 50 Guineen bezahlt. — Man rechnet, daß jährlich für zwey Millionen Pf. Sterl. Wolle in England geschoren wird, die, wenn sie verarbeitet ist, für sechs Millionen Ware liefert. — Für einen wunderschönen Englischen Bullen und Kuh wurden vor 12 Jahren dem Besitzer vergebens tausend Guineen geboten. — Kaninchenzucht, ins Große getrieben, könne in England über 300 Procent abwerfen. — Im Jahr 1763 wurden in einer einzigen Peltereyversteigerung der Hudsonsbay Compagnie 54,670 Biberfelle verkauft. — Eine Menge Nachrichten von berühmten Englischen Rennpferden.

Auf den ausnehmend saubern Kupfern werden nicht (wie es freylich zum wissenschaftlichen Gebrauch am zweckmäßigsten ist) die bloßen Thiere und in Ruhe, sondern viele in Action und mit mancherley zur bloßen Zierde dienenden Beywerken vorgestellt, wodurch freylich das Werk gar sehr theuert worden. So muß man z. B. auf dem Blatt mit dem Frettelchen auch einen Rattenfänger nebst seinem Esel und Hund, eine Englische granary, ein Taubenhaus ic. mitbezahlen. Die Abbildungen der Thiere selbst sind, was die Treue und Natur betrifft, von sehr ungleicher Güte. Manche von den ausländischen sind sehr verfehlt, offenbar nach schlechten Mustern copirt. So z. B. das Ichneumon, Nilpferd, Kamel, die Giraffe, der Elephant ic. Andere sind aber nach dem Leben, und größten Theils vortreflich ausgefallen, so das Wolverene (*Ursus luscus*), das Hr. Ch., so wie

Büffon und Pennant, mit dem Vielsraß für einen
 ley nimmt, der Biber u. a. m. Vor allen aber
 zeichnen sich viele der vorzüglich in England ge-
 zogenen Hausthiere aus, deren meisterhafte Vor-
 stellungen auch den Naturforschern sehr willkom-
 men seyn müssen. So z. B. ein Bulle von der
 Warwickshirer Zucht, ein Pferd von der ausser
 England wenig bekannten starken und schönen
 Rasse der so genannten dray horses. so unter
 den Hunden ein echter Terrier, ein eigentlicher
 Bullenbeißer und dergl. m.

Amberg und Sulzbach.

Bey Seidel 1801 auf XII u. 188 S. gr. Octav:
 Die Lehre vom Pflichttheil, bearbeitet von H.
 Möller (wie wir hören, Amts-Assessor in Braun-
 fels). Erster Theil.

Dieses Buch gehört in die Classe derjenigen,
 bey deren Beurtheilung man ein ganz anderes
 Resultat bekommt, je nachdem man den Gewinn
 für die Wissenschaft oder die Lage des Verfassers
 zum Maasstabe nimmt. So rühmlich es in dies-
 ser letztern Rücksicht ist, wenn ein junger Schrift-
 steller eben durch seine Autorschaft beweiset, daß
 er sein Studiren weder mit dem letzten Bogen
 seiner academischen Hefte, noch mit dem ein für
 allemahl überstandenen Examen für geschlossen
 halte, so wenig kann doch dieses allein eine aus-
 führlichere Anzeige rechtfertigen. Rec. darf also
 nur noch zur äussern Charakterisirung des Buches
 sagen, daß dieser erste Theil sich bloß mit den
 zum Pflichttheile berechtigten Personen beschäftigt,
 und dann ist es eigentlich schon eine Zugabe,
 wenn er die Gelegenheit zu ein paar einzelnen
 Bemerkungen ergreift. S. 16 macht der V. ge-